

kenntniß von dem kompetenten Gerichte (§. 12 dieser Verordnung) zugestellt worden ist.

§. 4.

In die zweite Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Follums sind:

1) wenn die betreffende Genossenschaft eine Actiengesellschaft ist,

a. die allgemeine Bemerkung, daß die Actieninhaber Mitglieder der Genossenschaft sind,

b. die Zahl und der Betrag der Actien oder Actien-Anteile;

2) bei einer Genossenschaft, die nicht Actiengesellschaft ist, sofern der Gesellschaftsvertrag die Ausbringung eines bestimmten Gesellschaftskapitals vorschreibt, dessen Höhe, und, wenn den Genossenschaftlern im Gesellschaftsvertrage die Bildung von Stammanteilen oder sonstige regelmäßige Geldbeiträge auferlegt sind, eine darauf hinweisende allgemeine Bemerkung;

3) etwaige Abänderungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse einzutragen.

§. 5.

In die dritte Rubrik des für eine Genossenschaft bestimmten Follums sind einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft, ingleichen interimsistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder (§§. 18, 23, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes);

2) die nach der Auflösung der Genossenschaft eintretenden Liquidatoren, das Austrreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (§. 41 des Bundesgesetzes).

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand der Genossenschaft seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in der dritten Rubrik einzutragen (§. 4, Schlußsatz des Bundesgesetzes).

§. 6.

Die Firma einer Genossenschaft, deren Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 nicht entspricht, darf — auch wenn die Genossenschaft sonst (z. B. als Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung) ihrer Mitglieder) in das Handelsregister einzutragen ist — die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft!“ nicht erhalten.